

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz

vom

Der Stadtrat hat am auf Grund

der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. Seite 297)

folgende Satzung beschlossen:

I.

Die „Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz“ vom 23.11.2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.02.2020, wird wie folgt geändert:

1. **§ 2 Absatz 2 Satz 2** wird wie folgt gefasst:

„Diese beträgt für die Fraktionsvorsitzenden das 1,0-fache und für Stellvertreterinnen oder Stellvertreter pro Fraktion insgesamt das 0,5-fache der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder.“

2. **§ 5 Absatz 3** wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Feuerwehr-Entschädigungsverordnung“ die Wörter „des Landes (im folgenden FeuerwEntschV RP)“ eingefügt.

b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Als monatliche Aufwandsentschädigung in Form eines Pauschalbetrags erhalten:

a) **die Stadtfeuerwehrinspektorin oder der Stadtfeuerwehrinspektor** den nach der FeuerwEntschV RP für Stadtfeuerwehrinspektoren vorgesehenen Höchstsatz, zuzüglich des nach der FeuerwEntschV RP vorgesehenen Zuschlags für jede im Stadtgebiet aufgestellte Stadtteilfeuerwehr,

b) **die stellvertretende Stadtfeuerwehrinspektorin oder der stellvertretende Stadtfeuerwehrinspektor** den nach der FeuerwEntschV RP für Vertreter der Stadtfeuerwehrinspektoren vorgesehenen Höchstsatz,

c) die Wehrführerinnen oder Wehrführer und Führerinnen und Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder eines Wehrführers vergleichbar sind (in Landau **Einheitsführerinnen oder Einheitsführer**) und ihre Stellvertretungen (in Landau: **stellvertretende Einheitsführerinnen und Einheitsführer**) der Stadtwehr und der Stadtteilfeuerwehren den in der FeuerwEntschV RP vorgesehenen Höchstsatz für Wehrführer und stellvertretende Wehrführer; sind zwei Personen zur Vertretung ernannt, erhalten diese jeweils die Hälfte des Betrages für Stellvertreterinnen und Stellvertreter,

d) **die Zugführerinnen und Zugführer der Stadtwehr, die Führerinnen und Führer von Gruppen und Zügen der Stadtteilfeuerwehren sowie die Führerin oder der Führer des Gefahrstoffzuges** einen Betrag in Höhe von 40 vom Hundert des Höchstsatzes für Wehrführer nach der FeuerwEntschV RP,

- e) **die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart** den in der FeuerwEntschV RP vorgesehenen Grundbetrag für den Stadtjugendfeuerwehrwart zuzüglich des nach der FeuerwEntschV RP vorgesehenen Zuschlags für jede im Stadtgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr,
- f) **die Jugendfeuerwehrwartinnen und die Jugendfeuerwehrwarte sowie die Leiterinnen und Leiter von Vorbereitungsgruppen der Jugendfeuerwehr (einschließlich Leiterinnen und Leiter der Bambini Feuerwehr)** den in der FeuerwEntschV RP vorgesehenen Betrag für Jugendfeuerwehrwarte,
- g) **die ehrenamtlichen Gerätewartinnen und Gerätewarte** einen Betrag in Höhe von 40 vom Hundert des in der FeuerwEntschV RP vorgesehenen Höchstsatzes für ehrenamtliche Gerätewarte,
- h) **die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel (hierunter fällt in Landau auch die Leiterin oder der Leiter der Einsatzzentrale)** den in der FeuerwEntschV RP vorgesehenen Mindestbetrag für diese Personengruppen,

Daneben werden die in § 5 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Aufwendungen besonders erstattet.“

- c) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 neu eingefügt:

„2. Ausbilderinnen und Ausbilder sowie die Feuerwehrangehörigen, die regelmäßig brandschutzpädagogische Vermittlungsarbeit in der Brandschutzerziehung und -aufklärung leisten, erhalten je Ausbildungsstunde den in der FeuerwEntschV RP für diese Personen je Ausbildungsstunde vorgesehenen Stundensatz.“

- d) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

- e) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 neu angefügt:

„5. Für Dienste in gemeinsamen Einheiten des Landkreises Südliche Weinstraße und der Stadt Landau in der Pfalz werden Feuerwehrangehörige durch die Gebietskörperschaft, der die gemeinsame Einheit zugeordnet ist, nach deren Maßgaben entschädigt. Das Nähere wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.“

- 3. In der Überschrift zu § 7 wird das Wort „, Beauftragte“ gestrichen.

4. **§ 8 Absatz 1 Nummer 5** wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

aa) Die Untergliederungen bb) und ff) werden gestrichen.

bb) Aus den Untergliederungen cc) bis ee) werden die Untergliederungen bb) bis dd).

b) In Buchstabe b) werden nach der Untergliederung kk) folgende Untergliederungen neu angefügt:

„ll) Grundsätzliche technische Fragen bei allen Baumaßnahmen einschließlich Herstellung von Erschließungsanlagen.

mm) Planung und Gestaltung der öffentlichen Straßen und Plätze.“

5. In **§ 9 Absatz 1** wird nach dem Wort „-Jugendbeirat“ das Wort „-Kulturbeirat“ eingefügt.

6. In **§ 11 Absatz 1** wird nach Nummer 8 folgende Nummer 9 angefügt:

„9. a) Verwaltung der Himmelmann-Stiftung (Dammheim)

b) Verpachtung der Jagd und Fischerei im Gebiet des Gemeindewaldes Godramstein (Godramstein)

c) Verpachtung der Waldjagd und Benutzung der Waldhütte (Nußdorf)“

7. **§ 13** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen im Amtsblatt für öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Landau in der Pfalz. Das Amtsblatt wird im Zugangsbereich zum Bürgerbüro im Rathaus Marktstraße 50 ausgehängt und kann zudem bei der Stabsstelle für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung und in den Ortsvorsteherbüros der jeweiligen Ortsteile während den Öffnungszeiten eingesehen und ausgedruckt werden. Weiterhin ist das Amtsblatt über die Internetplattform www.landau.de abrufbar und kann per E-Mail als Newsletter kostenfrei und über den postalischen Weg zu einem Unkostenbeitrag bezogen werden.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Können wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in den Absätzen 1 bis 5 vorgeschriebenen Bekanntmachungsformen nicht angewandt werden, erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang am Haupteingang Rathaus Marktstraße 50 und an den Haupteingängen der

Ortsvorsteherbüros der Ortsteile. Ist auch dies nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die vorgeschriebene Bekanntmachungsform ist nach Beseitigung des Hindernisses unverzüglich nachzuholen.“

II.

I. Nummer 2 der Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft, im Übrigen tritt die Satzung am 01. Februar 2021 in Kraft.

Landau in der Pfalz,

Die Stadtverwaltung:

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister